



An alle Mitglieder

02.04.2020
We/La/Sei

R u n d s c h r e i b e n Nr. 07/20

1. Entbindung der Taxiunternehmen in Baden-Württemberg aufgrund COVID-19 von ihrer Betriebspflicht nach § 21 IV 1 PBefG und Auflagen für den Taxibetrieb in Corona-Zeiten.
2. AOK-Info an die Verkehrsverbände bezüglich Gemeinschaftsfahrten

Zu Punkt 1:

Die Baden-Württembergischen Verkehrsverbände haben sich erfolgreich bei unserem Verkehrsministerium dafür eingesetzt, zwecks Aufrechterhaltung der Existenz unserer Taxibetriebe vor dem Hintergrund des derzeitigen Corona-bedingten Fahrgastrückgangs eine Regelung zu erreichen, Abmeldungen / Stilllegungen von Fahrzeugkapazitäten zu ermöglichen.

Der Freiraum, in der derzeitigen kritischen Situation ein oder mehrere Taxen zwecks Existenzsicherung stillzulegen, Kurzarbeit zu beantragen und somit der Betriebs- und/oder Beförderungspflicht nicht nachkommen zu können, darf nicht zum Entzug der Taxi-Lizenz führen.

Im Anhang erhalten Sie nun die Antwort des Ministeriums, in dem gleichzeitig Vorgaben für den Betrieb des Fahrzeuges zum Schutz des Fahrers und der Insassen gemacht werden.

Zum letzten Unterstrich dieser Aufzählung verweisen wir auf die ebenfalls beigelegte Mail an Herrn Hickmann im Verkehrsministerium.

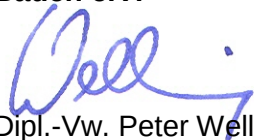
Zu Punkt 2:

Vermehrt kommen Anfragen bezüglich der Gemeinschaftsfahrten bei der AOK an. Aus der Unternehmenschaft wurde der Wunsch an die AOK geäußert, eine Bestätigung von der AOK Baden-Württemberg bezüglich der Übernahme von Einzelfahrten zu erhalten.

Die AOK bestätigt, dass die AOK Baden-Württemberg bisherige Gemeinschaftsfahrten als Einzelfahrten, aufgrund der aktuellen Situation, vergütet.

Diese Ausnahmeregelung gilt nach aktuellem Stand bis zum 15.06.2020 – analog zur Corona Verordnung (CoronaVO) Baden-Württemberg.

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)



RA Tobias Lang
(Geschäftsführer)

Anlagen:

Zu Punkt 1:

Schreiben des Ministeriums sowie Mailverkehr